

1150. Erkennbar wird bei den Untersuchungen, dass es sich bei den schweren Strafen keineswegs um Willkürakte handelt, sondern um wohlüberlegte, auch in der theologischen Diskussion zu rechtfertigende Maßnahmen, die abschreckend wirken sollten und der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung dienten, wobei auch das Seelenheil der Straftäter berücksichtigt wurde. – Valerie ALLEN, *When Compensation Costs an Arm and a Leg* (S. 17–33), beleuchtet das Verhältnis zwischen Geld- und Körperstrafen im angelsächsischen Recht. – Daniela FRUSCIONE, *Beginnings and Legitimation of Punishment in Early Anglo-Saxon Legislation From the Seventh to the Ninth Century* (S. 34–47): In den frühesten angelsächsischen Rechtsaufzeichnungen von König Æthelberht finden sich keine körperlichen Strafen, sondern nur Geldstrafen: Genugtung für Unrecht konnte so geleistet werden, ohne die Ehre, Integrität und die Kampffähigkeit des Übeltäters zu beeinträchtigen. Schadensausgleich zwischen der Familie des Opfers und der des Täters war die Hauptintention, nicht die individuelle Bestrafung des Schuldigen. Erst der christliche Einfluss stellte die individuelle Bestrafung in den Vordergrund. Jetzt erschienen auch körperliche Strafen sinnvoll. Alfred der Große begann allmählich, Straftaten als Verletzung königlicher Rechte zu betrachten, was dazu führte, dass an den König zu leistende Geldstrafen verstärkt Einzug in die Gesetze hielten. – Lisi OLIVER, *Genital Mutilation in Medieval Germanic Law* (S. 48–73), vergleicht die Bestimmungen zu Genitalverstümmelungen in den europäischen Volksrechten und kann Gemeinsamkeiten zwischen der *Lex Frisionum* und den frühen angelsächsischen Gesetzen feststellen. Sie stellt die These auf, dass insbesondere noch zu heidnischen Zeiten die Genitalverstümmelung nicht nur als unmittelbare Verletzung, sondern auch als Kapitalverbrechen an den potentiellen Nachkommen des Opfers verstanden werden konnte. Christlicher Einfluss, der dem Individuum die Hoffnung auf ewiges Leben gab und somit der eigenen „Unsterblichkeit“ durch die Fortsetzung der Blutlinie die Bedeutung nahm, führte O.s Meinung nach dazu, die unmittelbare körperliche Verletzung bei Genitalverstümmelungen zu betonen. – Stefan JURASINSKI, *‘Sick-Maintenance’ and Earlier English Law* (S. 74–91), sichtet die Belege im irischen und angelsächsischen Rechts- und Bußwesen zur Pflicht des Täters, für die Heilung des von ihm Geschädigten aufzukommen, sofern dieser Verletzungen davongetragen hat, die ihn bei der Ausübung seiner Arbeit behindern. Mögen auch die irischen Bestimmungen womöglich auf sehr alte indo-europäische Vorstellungen zurückgehen, so liegt den angelsächsischen Vorschriften wohl die einschlägige Bibelstelle in Exod. 21, 18–19 zugrunde. Vorstellungen, wonach auch bloß entstellende, aber keine längerfristige Behinderung nach sich ziehende Verletzungen zu ähnlichen Kompensationsleistungen verpflichten (um die psychologischen Folgen der erlittenen Schande auszugleichen), fanden offenbar aus dem weltlichen Recht Eingang in die angelsächsische Bußliteratur. So kann eine enge Verwandtschaft der entsprechenden Passagen im altenglischen *Scriftboc*, in den Rechtssetzungen Alfreds sowie den *Leis Willelme* konstatiert werden. – Daniel THOMAS, *Incarceration as Judicial Punishment in Anglo-Saxon England* (S. 92–112), legt nahe, dass die seltenen Haftstrafen im angelsächsischen Recht (insbesondere im *domboc* Alfreds) vermutlich durch kontinentaleuropäische